

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Stand: 17.08.2023

Zum Bebauungsplan Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“

1 Stellungnahme 1 (vom 13.01.2022)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Nach Aussagen der Stellungnahme seien die Mitglieder des Heimatfreunde Dorf Hoetmar e.V. sehr daran interessiert, wie sich das Umfeld der Nachbarschaft der Stellmacherei durch den Bebauungsplan ändern wird. Wichtig sei hierbei auch die nördliche Grundstücksgrenze. Es wird erfragt, was mit der jetzigen Zufahrt zur bestehenden Hofstelle passiert. Das Grundstück der Stellmacherei rage zum jetzigen Zeitpunkt bis in die Zufahrt hinein. Derzeit könne die Zufahrt auch als Zugang zur Stellmacherei genutzt werden. Es wird erfragt, ob dies auch weiterhin möglich sein wird.	Für den Bereich der bestehenden Zufahrt wird im Bebauungsplanentwurf ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.	Der Anregung wird gefolgt.

2 Stellungnahme 2 (vom 20.07.2022)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Heimatfreunde Dorf Hoetmar e.V., seien die Eigentümer des Grundstückes Flur 18, Flurstück 526. Auf dem Grundstück befinde sich die „Alte Stellmacherei“, die als Museum, Standesamt und Veranstaltungsort genutzt werde. Zum Gebäude gehöre auch eine Wohnung, die zurzeit als Eingruppen-Kindergarten (Pustebume) genutzt werde. Daneben befinde sich noch eine Scheune auf dem Gelände, die für Veranstaltungen und als Garage für den Bürgerbus genutzt werde.	Der Bereich der Stellmacherei war ursprünglich Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4.14 „Östlich Raiffeisenstraße“ und sollte gemäß dem Vorentwurf Nr. 4.14 als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden. Im Bebauungsplanverfahren Nr. 4.17 wird der Bereich der denkmalgeschützten Stellmacherei nun als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um den Eigentümern mehr Spielraum für künftige Nutzungen zu geben. Damit sind dort alle Nutzungen gem. § 4 BauNVO u.a. Wohn-	Der Anregung wird gefolgt.

	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans 4.14 „Östlich Raiffeisenstraße“ werden Bedenken geäußert. Der Plan sehe für das Grundstück eine Änderung zu einer Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Zwecke vor. Die Mieteinnahmen aus der Wohnung in der Stellmacherei decken die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Stellmacherei. Ohne diese Einnahmen seien die Heimatfreunde finanziell nicht in der Lage, die Anlage zu betreiben. Daher werde um Zusage gebeten, dass die Wohnung in der Stellmacherei auch nach Änderung des Bebauungsplanes für folgende Zwecke vermietet werden kann: * Mietwohnung * Vermietung für gewerbliche Nutzung (Büro etc.) * Soziale oder kulturelle Nutzung * Betreuungseinrichtung für Kleinkinder	gebäude und Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke (Museum, Kita) zulässig.	
--	--	--	--

3 Stellungnahme 3 (vom 14.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Als Inhaber eines Gewerbetriebes an der Raiffeisenstraße sei man besorgt, dass es mit der zukünftigen Anwohnerschaft zu Ärger in unmittelbarer Nachbarschaft wegen unvermeidlicher Geräuschentwicklung kommen könnte. Es werde darum gebeten, den Bestandsschutz zu wahren und bei den Planungen einzubeziehen. Wenn der Bereich in direkter Nachbarschaft als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden würde, wäre es für den Betrieb ohne entsprechende Maßnahmen kaum möglich, die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Dies sei ohne entsprechenden Lärmschutz, wie z.B. einem Lärmschutzwall oder einer bepflanzten Lärmschutzmauer, etc., kaum einzuhalten. Ein entsprechender Lärmschutz sei im Bebauungsplanvorentwurf Nr. 4.14 enthalten, im aktuellen Bebauungs-	Da die Vorhaben „Gemeinbedarfsfläche“ (nun BPL Nr. 4.17) und „Gewerbegebiet“ (BPL 4.14) von der Entwicklung her unterschiedlich schnell vorangeschritten sind, wurde für die Gemeinbedarfsfläche ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren Nr. 4.17 eingeleitet. Damit sollte sichergestellt werden, dass es in keinem der Verfahren aufgrund der Abhängigkeit zum anderen Projekt zu einer Verzögerung kommt (vgl. Vorlage Nr. 4101/2023). Da das Bebauungsplanverfahren Nr. 4.14 im Verfahrensablauf bereits weiter fortgeschritten ist, wurde die Fläche für die Lärmschutzwand in diesem Verfahren belassen. Ergänzend ist im Bebauungsplan Nr. 4.17 eine bedingte Festsetzung aufgenommen worden, so dass die Nutzungen dort erst mit Fertigstellung der	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

plan Nr. 4.17 nicht. Warum sei dieser, für den Betrieb und die zukünftige Anwohnerschaft, wichtige Lärmschutz gestrichen worden? Ein Wohngebiet in unmittelbarer Nachbarschaft dürfe das gewerbliche Tun nicht beeinträchtigen. Das gleiche gelte für Nachbarbetriebe. Es sei sehr wichtig, dass die bestehenden Gewerbe in gewohnter Weise weiter betrieben werden könnten.	Lärmschutzwand zulässig werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Lärmschutzwand hergestellt ist, bevor die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.17 aufgenommen werden.	
---	---	--

4 Stellungnahme 4 (vom 20.07.2022)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Als Inhaber eines Gewerbetriebes an der Raiffeisenstraße sei man besorgt, dass es zu einem Heranrücken einer Nutzung mit höherem Schutzbedarf komme, ohne das breite Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien. Dadurch sei der Betriebsstandort bzw. Betrieb in seinen wirtschaftlichen Belangen betroffen. Von der Nutzbarkeit des Betriebsstandortes hänge die wirtschaftliche Existenz ab. Konflikte sollten auf gleicher Planungsebene gelöst werden, wie sie entstehen. Bei den Bürgerbeteiligungen wurden bisher immer Pläne vorgestellt, bei denen ein Gewerbegebiet und die hier geplante Gemeinbedarfsfläche gemeinsam entwickelt werden sollten. Dafür seien große Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen worden, durch die mögliche Konflikte gelöst werden. Durch die Entkoppelung des Gewerbegebietes (BPL 4.14.) und des Bebauungsplans Nr. 4.17 entstehe nun eine Lücke. Ob das Gewerbegebiet aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überhaupt komme, und in welchem Zeitraum sei bisher nicht vorhersehbar. Dies habe zur Folge, dass Wohnbebauung (betreutes Wohnen oder ähnliches) entstehen	Da die Vorhaben „Gemeinbedarfsfläche“ (nun BPL Nr. 4.17) und „Gewerbegebiet“ (BPL 4.14) von der Entwicklung her unterschiedlich schnell vorangeschritten sind, wurde für die Gemeinbedarfsfläche ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren Nr. 4.17 eingeleitet. Damit sollte sichergestellt werden, dass es in keinem der Verfahren aufgrund der Abhängigkeit zum anderen Projekt zu einer Verzögerung kommt (vgl. Vorlage Nr. 4101/2023). Da das Bebauungsplanverfahren Nr. 4.14 im Verfahrensablauf bereits weiter fortgeschritten ist, wurde die Fläche für die Lärmschutzwand in diesem Verfahren belassen. Ergänzend ist im Bebauungsplan Nr. 4.17 eine bedingte Festsetzung aufgenommen worden, so dass die Nutzungen dort erst mit Fertigstellung der Lärmschutzwand zulässig werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Lärmschutzwand hergestellt ist, bevor die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.17 aufgenommen werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

	könne, ohne Lärmschutzmaßnahmen. Dies könne zu erheblichen Konflikten führen und würde den gesamten Betrieb in der wirtschaftlichen Existenz bedrohen.		
--	--	--	--

5 Stellungnahme 5 (vom 20.07.2022)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es werde darum gebeten einen entsprechenden Sicht- und Lärmschutz zur südlich angrenzenden Wohnbebauung zu planen. <i>(Die Stellungnahme wurde mit Bezug zum Bebauungsplanverfahren Nr. 4.14 abgegeben, da zum Zeitpunkt der Abgabe keine Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 4.14 stattfand und ein inhaltlicher Zusammenhang zu dem Bebauungsplan Nr. 4.17 besteht, wird die Stellungnahme in dieses Verfahren aufgenommen.)</i>	Da mit der Planung keine Nutzung ermöglicht wird von der eine übermäßige Lärmbeeinträchtigung ausgeht, sind keine Lärmschutzmaßnahmen für die südlich angrenzende Wohnbebauung erforderlich. Sollte ein Sichtschutz gewünscht sein, so kann unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dieser weiterhin von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern auf den eigenen privaten Grundstücken errichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Stand: 25.08.2023

Zum Bebauungsplan Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“

1 Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz (Stellungnahme vom 17.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- äußert keine Bedenken zum Vorhaben, gibt jedoch folgenden Hinweis: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Festsetzungen hinsichtlich der Dacheindeckung nur in Form von örtlichen Bauvorschriften (Gestalterische Festsetzungen) möglich, die somit städtebaulich begründbar sein müssen. Daher kann der Stellungnahme auf Ebene der Bauleitplanung nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
b)	Das Sachgebiet 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- nimmt wie folgt Stellung: In dem Vorhaben werden keine Aussagen zur Schmutzwasser-Entwässerung getroffen. Die Entwässerung ist nicht gesichert. Daher werden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.	Entsprechende Erläuterungen sind in die Entwurfsunterlagen aufgenommen worden. Das anfallende Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal in der Lindenstraße zugeführt. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und kann mit 10 l/s in den Regenwasserkanal in der Lindenstraße eingeleitet werden.	Der Anregung wird gefolgt.

2 Handwerkskammer Münster (Stellungnahme vom 25.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufgrund der umliegenden handwerklichen Betriebe werde befürchtet, dass die vor allem nördlich des Plan-gebiets liegenden Betriebe durch heranrückende schutzwürdigere Nutzungen in ihren wirtschaftlichen Belangen eingeschränkt werden könnten.	Für die nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.17 grenzenden Flächen wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 4.14 aufgestellt; mit dem Ziel dort Gewerbegebiete festzusetzen. Teil dieser Planung ist eine Lärmschutzwand zum Schutz der südlichen Grundstücke. Da die Umsetzung des BPL 4.14. zeitlich vor dem BPL 4.17 liegen soll, können die bestehenden Betriebe ohne Einschränkung durch die heranrückende schutzwürdigere Nutzung weiter betrieben werden. Dazu ist im Bebauungsplan Nr. 4.17 eine bedingte Festsetzung aufgenommen worden, sodass die Nutzungen dort erst mit Fertigstellung der Lärmschutzwand zulässig werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Lärmschutzwand hergestellt ist, bevor die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.17 aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Kreis Warendorf – Der Landrat (Stellungnahme vom 27.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Wasserbehörde – SG Wasserwirtschaft und Gewässerschutz		
a)	Nach Prüfung der Unterlagen werde der Planung grundsätzlich inhaltlich <u>bedingt</u> zugestimmt. Bereits in der Stellungnahme zum Scopingverfahren sei ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet eingefordert worden. In der vorgelegten Begründung werde unter Kap. 10 aufgeführt, „Aussagen zur Entwässerung werden im weiteren Verfahren“ ergänzt. Aufgrund dessen sei eine Prüfung dieses Belangs nicht möglich. Es werde darauf hingewiesen, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption vorliegen müsse, nach	Das anfallende Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal in der Lindenstraße zu geführt. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und kann mit 10 l/s in den Regenwasserkanal in der Lindenstraße eingeleitet werden. Entsprechende Erläuterungen werden zur Offenlage in die Begründung aufgenommen.	Den Bedenken wird gefolgt.

	der das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden könne, das Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen (inner- und außerhalb) keinen Schaden nehmen.		
	Gesundheitsamt:		
b)	Es werde davon ausgegangen, dass im weiteren Planverfahren eine Darstellung eventueller Lärmpegelbereiche im Plan erfolge und die allenfalls erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen in der Legende des Plans aufgenommen werden.	Entsprechend dem Fachbeitrag Schallschutz sind passiven Lärmschutzmaßnahmen für die festgesetzten Lärmpegelbereiche in den Entwurf zur Offenlage aufgenommen worden.	Der Anregung wird gefolgt
c)	Es werde angeregt, im Plan auf die Geruchsimmissionsprognose (Immissionsschutzgutachten Ingenieurbüro Jedrusiak Projekt-Nr. 195566A) hinzuweisen.	In der Begründung wird bereits auf die Geruchsimmissionen und die erarbeiteten Unterlagen eingegangen. Auf dem Plan wird folgender Hinweis ergänzt: Im Plangebiet können Geruchsimmissionen auftreten, die von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und Nutzflächen ausgehen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt.
	Untere Naturschutzbehörde:		
d)	Gegen den die Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise: Eine abschließende Stellungnahme sei auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Unterlagen im weiteren Verfahren noch zu ergänzen seien. Da im Plangebiet und insbesondere im alten Gebäude Potenzial für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten bestehe, sei laut Artenschutzgutachten eine Artenschutzprüfung Stufe II in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgesehen.	Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist in Abstimmung mit der UNB erstellt worden. Die darin empfohlenen CEF-Maßnahmen u.a. für Fledermäuse sind im Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzt. Der Umweltbericht mit Bilanzierung wird zur Offenlage ebenfalls vorgelegt.	Der Anregung wird gefolgt.
e)	Entlang der Raiffeisenstraße erstreckt sich eine nach §41 LNatSchG NRW schützenswerte Allee. Hier ist zu berücksichtigen, dass Alleen an öffentlichen oder priva-	Der im Geltungsbereich liegende Alleebaum ist gem. § 41 LNatSchG geschützt. Die Baufelder liegen nicht innerhalb des Kronentraufbereiches. Eine Festsetzung zur	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	ten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Daher sind diese im Bebauungsplan als „zu erhalten“ zu sichern bzw. Kronentraufbereiche von Bebauung freizuhalten.	Erhaltung wird daher als nicht erforderlich angesehen. Ein Hinweis zum Schutz der Alleebäume wird in den Entwurf zur Offenlage aufgenommen.	
--	---	---	--

4 Kreispolizeibehörde Warendorf Kommissariat Kriminalprävention / Opferschutz (Stellungnahme vom 21.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keinerlei Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Hinsichtlich der angestrebten hohen Begrünung des Gebietes können folgende Hinweise gegeben werden: Anpflanzungen sollten mit ausreichendem Abstand (2 Meter) zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden erfolgen. Die Pflanzhöhe sollte bei Hecken und Büschen auf 0,8 Meter begrenzt werden und die astfreie Stammlänge sollte bei Bäumen mindestens 2 Meter betragen. Durch diese Maßnahmen werden Versteckmöglichkeiten auf dem Gelände reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl von sich dort aufhaltenden Personen wird nicht negativ beeinträchtigt.	Der Bebauungsplan sieht den Erhalt zweier ortsbildprägender Bäume vor. Darüber hinaus ist je 1.000 m ² ein Baum zu pflanzen. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil nur auf private Grundstücke erstreckt, sollen in Bezug auf die Bäume keine weitreichenderen Festsetzungen zum Beispiel für die Pflanzhöhe und Astfreiheit der Stämme, zur Wahrung des Übermaßverbotes, getroffen werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (Stellungnahme vom 19.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Der Geltungsbereich grenze östlich an den Kreuzungsbereich der K 20 (Lindenstraße) und der L 851 (Raiffeisenstraße) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept, wird die bestehende Zufahrt an der Lindenstraße weiter genutzt und als	Der Anregung wird gefolgt.

	von Hoetmar. Ob die zukünftigen Vorhaben vorhandene Zufahrten nutzen oder hierfür neue Zufahrten geschaffen werden, solle im weiteren Verfahren geklärt bzw. festgesetzt werden. Gegen die vorgelegte Bauleitplanung werden aus Sicht von Straßen NRW -Regionalniederlassung Münsterland - keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im nördlichen Geltungsbereich an der Raiffeisenstraße wird eine neue Zu- und Ausfahrt entstehen, die ebenfalls als Straßenverkehrsflächen festgesetzt ist. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche, der unmittelbar an die Straßenparzelle der Raiffeisenstraße grenzt ist ein Ein- und Ausfahrtverbot festgesetzt worden.	
b)	Es wird darum gebeten zu prüfen, in wie weit die zukünftige Gemeinbedarfsfläche eine Querungshilfe im Zuge der L 851, gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmer erforderlich mache.	Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich am Nordrand der Ortslage von Hoetmar. Die Wegebeziehungen werden überwiegend Richtung Süden über die Lindenstraße in den Ortskern führen. Daher wird angenommen, dass die Zahl der Querungen der L 851 durch die Planungen nicht signifikant zunehmen wird. Darüber hinaus wäre eine Querungshilfe nur mit zusätzlichem Grunderwerb oder dem Verlust von Alleebäumen umsetzbar. Daher wurde in Abstimmung mit Amt 66 Tiefbau und Mobilität von der Errichtung einer Querungshilfe zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
c)	Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landestraße 851 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.	Zwischenzeitlich ist ein Fachbeitrag Schallschutz (RP-Schalltechnik, 27.06.2023) erstellt worden. Aus diesem wurden für den Bebauungsplan passive Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet und im Entwurf entsprechend festgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Stellungnahme vom 03.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und der Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern sei: §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW	Die rechtlichen Bezüge auf das DSchG werden im Hinweis zu Bodenfunden und Archäologie entsprechend an das neue Denkmalschutzgesetz angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.

7 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur) (Stellungnahme vom 25.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Da sich - wie bereits in der Begründung beschrieben und unter Punkt 6 "Örtliche Bauvorschriften" berücksichtigt - die denkmalgeschützte ehemalige Stellmacherei Hoetmar im Planungsgebiet befindet, werde empfohlen aufgrund des Umgebungsschutzes des technischen Kulturdenkmals gem. § 9 Abs. 2 DSchG i. V. m. § 3 DSchG (Rücksichtnahmegebot) eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde (UNB) der Stadt Warendorf, insbesondere in Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die Höhenentwicklung der vorgesehenen Neubauten, die Verortung der Baumassen und die gestalterischen Festsetzungen.	Um dem Umgebungsschutz des technischen Kulturdenkmals Rechnung zu tragen sind entsprechende gestalterische Festsetzungen und Festsetzungen zur Höhenbegrenzung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde erarbeitet worden.	Der Anregung wird gefolgt.

8 Stadtwerke Warendorf und WEV GmbH (Stellungnahme vom 06.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Diese Stellungnahme betrifft die Strom- und Gasverteilungsleitungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH bzw. Stadtwerke Warendorf GmbH. Zu dem Bebauungsplan werden keine Bedenken oder Änderungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Es sollten folgende Punkte zur Strom- bzw. Gasversorgung beachtet werden: Das Baugebiet kann an die Stromversorgung und Straßenbeleuchtung angeschlossen werden. Ein Platz für einen zusätzlichen Trafo wird nicht benötigt. Im Straßenbereich ist eine Trasse zur Verlegung der Leitungen in der Breite von 0,60 m vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da im Bebauungsplan keine Erschließungsstraßen festgesetzt werden, kann dort auch keine Trasse vorgesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
c)	Ebenfalls der Hinweis, dass der Aufsichtsrat der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH in seiner Sitzung am 23.01.2017 entschieden hat, dass keine Erweiterungen des Gasversorgungsnetzes mehr erfolgen, d.h., dass die Neubaugebiete nicht mehr mit Erdgas erschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch auf Ebene der Bauleitplanung keine Relevanz, da die Energieversorgung / der Energieträger nicht festgesetzt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende TÖBs wurden beteiligt, haben jedoch keine Bedenken bzw. sind nicht betroffen:

Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3)	Stadt Sassenberg: Bauverwaltungsamt
Gelsenwasser Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Münsterland	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Umwelt
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Vodafone GmbH - deutschlandweit
Kreispolizeibehörde Warendorf	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	

Die BIL-Abfrage ist am 23.06.2023 erfolgt und es sind keine BIL-Teilnehmer zuständig.

Folgende TÖBs wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

Abwasserbetrieb Warendorf	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Beckum - Brandschutzdienststelle
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg
Gemeinde Glandorf (Bauamt)	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)
Gemeinde Ostbevern: Fachbereich III (Planen und Bauen)	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)

Abwägung der während der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Zum Bebauungsplan Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“

Stand: 15.02.2024

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht eingegangen.

1 Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz (Stellungnahme vom 16.10.2023 und 17.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Der in unserer Stellungnahme vom 14.07.2023 vorgebrachte Hinweis aus dem Sachgebiet 54.2 – Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser– hat weiterhin Bestand: Hinweis vom 14.07.2023: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Festsetzungen hinsichtlich der Dacheindeckung nur in Form von örtlichen Bauvorschriften (Gestalterische Festsetzungen) möglich, die somit städtebaulich begründbar sein müssen. Daher kann der Stellungnahme auf Ebene der Bauleitplanung nicht gefolgt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
b)	Das Sachgebiet 54.4 – Kommunale Abwasserbeseitigung – hat in unserer Stellungnahme vom 14.07.2023 bezüglich der Schmutzwasser- Entwässerung Bedenken vorgebracht. Die derzeit fehlende Aussage zur Schmutzwasser-Entwässerung wurde nun in den Unterlagen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2 Kreis Warendorf – Der Landrat (Stellungnahme vom 27.07.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Wasserbehörde – SG Wasserwirtschaft und Gewässerschutz		
a)	Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Straßenbaubehörde:		
b)	Einer Zufahrt in das Plangebiet über die Lindenstraße kann nicht zugestimmt werden. Die geplante Zufahrt sollte als Ausfahrt der geplanten Einbahnstraße ausgewiesen werden – Umkehr der Einbahnstraßenregelung.	Der Bebauungsplan setzt hier nur die Straßenverkehrsfläche fest. Die Ausgestaltung sowie die ordnungsbehördliche Beschilderung zur Verkehrsführung sind im Nachgang zwischen dem Vorhabenträger sowie den betroffenen Behörden abzustimmen. Die in den Planunterlagen beschriebene Verkehrsführung wird entsprechend angepasst und die geforderte Umkehr der Einbahnstraßenregelung und die Ausfahrt anstelle einer Einfahrt an der Lindenstraße berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Untere Naturschutzbehörde:		
c)	Gegen den die Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise: Laut der textlichen Festsetzungen Pkt. 6.2 und Begründung ist der Erhalt von Gehölzen vorgesehen. Im Vorentwurf waren auch zwei Einzelbäume als „zu erhalten“ festgesetzt. Diese in den Planunterlagen als vital, gebietsprägend sowie artenschutzrechtlich relevant eingestuft Bäume sind im vorliegenden Entwurf nur nachrichtlich dargestellt. Aufgrund der Ausführungen in den Planunterlagen sind die Bäume als „zu erhalten“ festzusetzen. Andernfalls sind die Planunterlagen (auch Eingriffsregelung und Artenschutz) aufeinander abzustimmen und ggf. weitere CEF-Maßnahmen zu ergänzen.	Die Festsetzung zum Erhalt der Schwarz-Pappel sowie der Trauer-Weide war vorgesehen und ist auch entsprechend in den weiteren Unterlagen so beschrieben. Lediglich das Planzeichen ist nicht dargestellt worden. Die Erhaltungsfestsetzung wird entsprechend der Unterlagen (Verortung ist ersichtlich aus dem Umweltbericht und der Artenschutz) ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

d)	Da insbesondere die Weide in der aktuellen Planung von verschiedenen intensiven Nutzungen umrahmt wird, ist ihr Erhalt durch eine großflächig unversiegelte Baumscheibe (mind. 10 x 10 m) sowie Stammschutzmaßnahmen (Bügel, Stählen o.ä.) sicherzustellen.	Gem. Festsetzung Nr. 6.2 ist die Weide zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Darunter fallen auch die genannten Maßnahmen. Klarstellend wird die Festsetzung ergänzt, sodass die Geländeoberfläche im Kronentraufbereich so zu erhalten ist, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Eine konkretere Formulierung der Festsetzung, mit Aufnahme der Maßnahmen, wird nicht als erforderlich angesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
e)	Hinsichtlich der Fledermauskästen ist bis zum Satzungsbeschluss die genaue Lage der Ersatzquartiere mit mir lagegenau zu konkretisieren und rechtlich zusichern. Ich weise darauf hin, dass eine ökologische Kontinuität für die Lebensräume Voraussetzung für den Gebäudeabriss sei.	Zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird derzeit ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Warendorf erstellt. Bestandteil ist auch die Abnahme der Maßnahmen durch die UNB. Sobald der Vertrag unterschrieben vorliegt, wird ein Auszug des Vertrags zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen an die UNB weitergegeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
f)	Innerhalb des Plangebiets befinden sich 4 Alleeebäume und 2 weitere Linden-Alleeebäume entlang der Lindenstraße ragen mit ihrer Krone in das Plangebiet. Lediglich ein Baum ist als Alleebaum nachrichtlich aufgeführt. Die beiden nördlichen Linden werden überplant bzw. bis infolge der heranrückenden Baugrenze auf 3 [m] in der Kronenentwicklung erheblich eingeschränkt. Zwei weitere Bäume werden zwar im Umweltbericht als "Fortführung der Allee" erkannt - aber ebenfalls nicht als zu erhalten festgesetzt. Auch sind die in das Plangebiet hineinragenden Kronentraufen der angrenzenden Alleeebäume nicht in den Unterlagen wiederzufinden. Ich weise erneut auf den Schutz nach § 41 LNatSchG hin und gehe davon aus, dass der Erhalt der Alleeebäume entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt wird und der Bebauungsplan entsprechend angepasst wird.	Der nördlichste Allee-Baum im Bereich der GBF 1 ist nachrichtlich dargestellt, um auf den Schutz des Baumes gem. § 41 LNatSchG hinzuweisen. Der Schutz gem. § 41 LNatSchG gilt auch unabhängig von den Darstellungen dieses Bebauungsplanes. Dies gilt auch für alle weiteren Alleeebäume. Die drei weiteren Alleeebäume innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich künftig innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Die nachrichtliche Darstellung dieser Bäume wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zwei Allee-Bäume an der Lindenstraße befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, lediglich die Kronentraufbereiche ragen in den Geltungsbereich hinein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Schutz der Bäume nicht entgegen. Zu Verdeutlichung des Schutzanspruches gem. § 41 LNatSchG werden sie ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

g)	Um die verschiedenen noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Themen zu koordinieren, rege ich eine ökologische Baubegleitung an.	Der Hinweis auf eine ökologische Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
h)	Die Eingriffsbilanz ist bezüglich der vorgenannten Anregungen und einzelner Biotopeinstufungen mit der UNB abzustimmen.	Nach Abstimmung mit der UNB am 06.02.24 ist eine Überarbeitung der Bilanzierung nicht erforderlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Gesundheitsamt:			
i)	Es wird angeregt, im Plan auf die Schallschutzgutachten und Geruchsimmissionsprognose (Fachbeitrag Schallschutz RP Schalltechnik Projekt-Nr. 23-071-04 vom 17.08.2023) hinzuweisen.	In der Begründung wird bereits auf das Schallschutzgutachten und die Geruchsimmissionsprognose hingewiesen. Die Inhalte sind in den Unterlagen aufgearbeitet. Neben den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen (Nr. 5) wird auf dem Plan bereits folgender Hinweis gegeben: „Im Plangebiet können Geruchsimmissionen auftreten, die von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und Nutzflächen ausgehen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.“ Von der Aufnahme weiterer Hinweise auf der Planzeichnung wird daher abgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3	Kreispolizeibehörde Warendorf Kommissariat Kriminalprävention / Opferschutz (Stellungnahme vom 09.10.2023 und 21.07.2023)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Mit Hinweis auf die Stellungnahme vom 21.07.2023 bestehen aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keinerlei Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Stellungnahme vom 21.07.2023: Hinsichtlich der angestrebten hohen Begrünung des Gebietes können folgende Hinweise gegeben werden: Anpflanzungen sollten mit ausreichendem Abstand (2 Meter) zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden erfolgen. Die Pflanzhöhe sollte bei Hecken und Büschen auf 0,8 Meter begrenzt werden und die astfreie Stammlänge	Der Bebauungsplan sieht den Erhalt zweier ortsbildprägender Bäume vor. Darüber hinaus ist je 1.000 m ² ein Baum zu pflanzen. Weitere Anpflanzungen sind nicht festgesetzt. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil nur auf private Grundstücke erstreckt, sollen in Bezug auf die Bäume keine weitreichenderen Festsetzungen zum Beispiel für die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

	sollte bei Bäumen mindestens 2 Meter betragen. Durch diese Maßnahmen werden Versteckmöglichkeiten auf dem Gelände reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl von sich dort aufhaltenden Personen wird nicht negativ beeinträchtigt.	Pflanzhöhe und Astfreiheit der Stämme zur Wahrung des Übermaßverbotes, getroffen werden.	
--	--	--	--

4 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (Stellungnahme vom 30.10.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Im Rahmen der Offenlage werden [...] keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Die Erschließung des Planbereichs erfolgt nunmehr über zwei Zufahrten. Zusätzlich zur vorhandenen Zufahrt über die Lindenstraße, wird eine neue Ein- und Ausfahrt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Hoetmar zur Raiffeisenstraße (L 851) angelegt. Die technischen Einzelheiten dieser neuen Ein- und Ausfahrt bitte ich mit der zuständigen Straßenmeisterei in Beckum abzustimmen. Ansprechpartner ist hier der Leiter der Meisterei, Klaus Hartmeier, Tel.: 02521/ 830112. Gerade für die ausfahrenden Fahrzeuge bitte ich, wenn möglich, auf freizuhaltende Sichtfelder zu achten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Amt 66 – Tiefbau und Mobilität weitergegeben. Die freizuhaltenden Sichtfelder werden nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde die geplante Zu- und Abfahrtsregelung umgekehrt, sodass nun über die vorhandene Zufahrt an der Lindenstraße ausschließlich die Ausfahrt erfolgen soll. Im Bereich der Raiffeisenstraße bleibt die geplante Zu- und Ausfahrt bestehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
c)	Ihre Abwägung im Hinblick auf eine mögliche Querungshilfe im Zuge der L 851 habe ich zur Kenntnis genommen.	Hier sind die erfolgten Abstimmungen zwischen Amt 66 und dem Landesbetrieb zu einem möglichen Bau einer Querungshilfe im Bereich der Raiffeisenstraße (L 851) gemeint. Im Ergebnis sieht das Amt 66 derzeit keinen Bedarf für eine Querungshilfe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Stellungnahme vom 26.10.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	In der frühzeitigen Beteiligung hatten wir mit Schreiben vom 25.07.23 bereits darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die Höhenentwicklung der vorgesehenen Neubauten, die Verortung der Baumassen im Plangebiet und die gestalterischen Festsetzungen, aufgrund der Verortung um die denkmalgeschützte Stellmacherei Hoetmar, besondere Abstimmungserfordernisse an die geplanten Objekte bestehen. Im aktuellen Planungsschritt sind nun konkrete Festsetzungen getroffen worden. Die städtebauliche Einbindung der ehem. Stellmacherei und ihre nähere Umgebung werden sich durch die vorgesehene Bebauung und die geplante nördlich anschließende Gewerbeflächenentwicklung maßgeblich ändern. Dies gilt auch für den Ortseingang von der Raiffeisenstraße nach Hoetmar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Um die Sichtbarkeit des Denkmals von der Ortseinfahrt zu erhalten, empfehlen wir, das nördlich gelegene Bau- feld nach Osten zu verrücken. Es wurde begrüßt, dass für die GBF1 Gestaltungsfestsetzungen unter Berücksichtigung der ehem. Stellmacherei getroffen werden.	Nach Einschätzung der Unteren Denkmal Behörde ist der Blick auf die Nordfassade zu vernachlässigen. Daher wurde das Baufenster in der Gemeinbedarfsflächen GBF 1 weiter nach Westen verlegt, um den schützenswerten Baumbestand sichern zu können. Die höhere Gewichtung des Naturschutzes gegenüber dem Denkmalschutz wird mit den gestalterischen Vorgaben des neuen Baukörpers abgemildert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
c)	Da nordöstlich des Denkmals nun eine innenhofartige Situation entsteht, empfehlen wir, die baulichen Elemente, die mit der ehem. Stellmacherei gleichzeitig in Erscheinung treten, in Hinblick auf die städtebauliche Einbindung (Baufuchten und Gebäudekubatur), Materialität und Farbgebung abzustimmen.	Die geplanten hinterliegenden Gebäude in den Gemeinbedarfsflächen GBF 2 und GBF 3 werden vom öffentlichen Straßenraum weniger wahrgenommen. Somit werden aus städtebaulicher Sicht auch die Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Baudenkmals als geringfügig eingeschätzt. Aus diesem Grund wurde auf weitere gestalterische Festsetzungen verzichtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

6 Stadtwerke Warendorf und WEV GmbH (Stellungnahme vom 04.10.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Diese Stellungnahme betrifft die Strom- und Gasverteilungsleitungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH bzw. Stadtwerke Warendorf GmbH. Zu dem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Änderungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b)	Bitte beachten Sie folgende Punkte zur Strom- bzw. Gasversorgung: Das Baugebiet kann an die Stromversorgung und Straßenbeleuchtung angeschlossen werden. Im Straßenbereich ist eine Trasse zur Verlegung der Leitungen in der Breite von 0,60 m vorzusehen. Ein Patz für einen zusätzlichen Trafo wird nicht benötigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da im Bebauungsplan keine Erschließungsstraßen festgesetzt werden, kann dort auch keine Trasse vorgesehen werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
c)	Ebenfalls der Hinweis, dass der Aufsichtsrat der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH in seiner Sitzung am 23.01.2017 entschieden hat, dass keine Erweiterungen des Gasversorgungsnetzes mehr erfolgen, d.h., dass die Neubaugebiete nicht mehr mit Erdgas erschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch auf Ebene der Bauleitplanung keine Relevanz, da der Bebauungsplan keine Aussagen zu der Energieversorgung bzw. zum Energieträger macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 23.10.2023)			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
a)	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das Amt 66 – Tiefbau und Mobilität weitergegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b)	Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern.	Die Vodafone GmbH und ebenfalls die Vodafone Deutschland GmbH sind Beteiligt worden; es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
----	--	---	---

Folgende TÖBs wurden beteiligt, haben jedoch keine Bedenken bzw. sind nicht betroffen:

Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3)	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
GELSENWASSER Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Münsterland	Stadt Sassenberg: Bauverwaltungsamt
Gemeinde Everswinkel: Amt für Planen, Bauen, Umwelt	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Umwelt
Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Vodafone GmbH - deutschlandweit
Kreispolizeibehörde Warendorf	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas

Die BIL-Abfrage ist am 29.09.2023 erfolgt und es sind keine BIL-Teilnehmer zuständig.

Folgende TÖBs wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

Abwasserbetrieb Warendorf	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	Stadt Beckum - Brandschutzdienststelle
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg
Gemeinde Glandorf (Bauamt)	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)
Gemeinde Ostbevern: Fachbereich III (Planen und Bauen)	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy)